

Aufforderung

an alle Hausbesitzer der Stadt Innsbruck.

Zur Vorbereitung für die Wahlen der Deputirten zum nächsten Reichstage in Wien ist durch das Wahlgeseß vorgeschrieben, genaue Listen aller derjenigen anzufertigen, welche zur Wahl berechtigt und berufen sind; auch muß die Stadt in Wahlbezirke von je 500 Einwohnern eingetheilt werden.

Damit dieß geschehen könne, ist eine Aufzeichnung der Einwohner jedes Hauses nothwendig, weil eine solche für Innsbruck noch nicht besteht.

In Folge eines hierüber gefaßten Beschlusses des großen Bürgerausschusses werden nun alle Besitzer oder Verwalter eines Hauses hiemit aufgefordert, die sämmtlichen in demselben wohnenden Personen auf dem beiliegenden Bogen genau zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß längstens bis Mittwoch den 31. d. M. 6 Uhr Abends beim Stadtmagistrate im Zimmer des Stadtkämmerers abzugeben.

Jeder Hausbesitzer oder Verwalter ist für die richtige und vollständige Anfertigung dieses Verzeichnisses, und für die hieraus — hinsichtlich des Wahlrechtes — etwa entstehenden Reklamationen verantwortlich, daher auch berechtigt, von allen Wohnpartheien die nothwendigen Aufschlüsse und Nachweisungen zu verlangen.

Stadtmagistrat Innsbruck

am 24. Mai 1848.

Dr. v. Klebelsberg, Bürgermeister.

Verordnung

an alle Zandbeher der Stadt Zandbeher.

Die Vorbereitung für die Arbeit der Zandbeher zum nächsten
Reichstage in Berlin ist durch das Königl. Hof- und Staats-
Kabinet aller Zandbeher anzuordnen, welche im Recht berechtigt sind
daran Theil zu nehmen, und muß die Stadt in Absichtnahme von 100 Ein-
wohnern eingeladen werden.

Dann soll jeder Zandbeher, der eine Aufzeichnung der Einkünfte
für jedes Zandbeher hat, eine solche für Zandbeher noch nicht
besteht.

In Folge der durch die Zandbeher erhaltenen Aufzeichnung der Einkünfte
ausgegeben werden mit der Arbeit der Zandbeher ein jedes Zandbeher
denn angeordnet, die Einkünfte der Zandbeher nach den Personen
auf dem bestehenden Zandbeher zu vertheilen, und dieses Verzeich-
nis längstens bis zum Ende des Monats März dem Königl. Hof- und Staats-
Kabinet im Zandbeher des Reichstages einzureichen.



Jeder Zandbeher oder Zandbeher, der die Einkünfte und
solche Einkünfte aufzeichnet, dieses Verzeichnisses, und die
die Einkünfte - Einkünfte der Zandbeher, eine Einkünfte der
Einkünfte der Zandbeher, oder auch Einkünfte, von allen Einkünften
particular die notwendigen Einkünfte und Einkünfte zu der
langen.

Stadtverordneten Zandbeher

am 24. März 1848

Dr. v. Albedersberg, Bürgermeister.

Rb2043
K0230